

Parlamentarischer Vorstoss

2026/4859

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Rechtsstaat stärken, Freiheit sichern: Vetorecht des Landrates gegen Verordnungen des Regierungsrates
Urheber/in:	FDP-Fraktion
Zuständig:	Alain Bai
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	26. März 2026
Dringlichkeit:	—

Mit der Einführung eines Verordnungsvetos erhält der Landrat ein wirksames Instrument, um die demokratische Legitimation der vom Regierungsrat erlassenen Verordnungen zu stärken, ohne die Zuständigkeit der Exekutive für deren Ausarbeitung grundsätzlich infrage zu stellen. Er kann eingreifen, wenn Verordnungen den gesetzgeberischen Willen verfehlen, den gesetzlichen Rahmen überdehnen oder politisch heikle Fragen auf Verordnungsstufe statt im Gesetz geregelt werden. Das Verordnungsveto wirkt dabei als klar begrenzte „Notbremse“ mit kassatorischer Wirkung: Der Regierungsrat bleibt für Erlass und Überarbeitung der Verordnung verantwortlich, der Landrat kann diese aber unter gewissen Bedingungen zurückweisen. Ein solches Instrument entfaltet zudem eine wichtige präventive Wirkung, weil der Regierungsrat seine Verordnungsentwürfe von Beginn weg stärker auf Gesetzeskonformität, politische Tragfähigkeit und Transparenz ausrichten muss, wenn ein allfälliges Veto des Landrats im Raum steht. Damit wird die Oberaufsicht des Landrats über die exekutive Rechtsetzung gezielt gestärkt, ohne dass sämtliche Verordnungen einem generellen Genehmigungsvorbehalt des Parlaments unterstellt werden müssten. Dass ein derart ausgestaltetes Verordnungsveto praktikabel ist und weder zur systematischen Blockade der Regierungstätigkeit noch zur Lähmung der Verwaltung führt, zeigt die seit Jahren bestehende Praxis in anderen Kantonen, namentlich im Kanton Solothurn. Dort kann ein Sechstel des Kantonsrats innert 60 Tagen nach Veröffentlichung gegen eine vom Regierungsrat erlassenen oder geänderten Verordnung Einspruch erheben. Wird der Einspruch in der darauffolgenden Sitzung durch die Mehrheit der Kantonsräte bestätigt, so tritt die Verordnung nicht in Kraft, sondern wird zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückgewiesen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, die erforderlichen verfassungs- und gesetzesrechtlichen Grundlagen eines kassatorischen Verordnungsvetos des Landrats zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.
